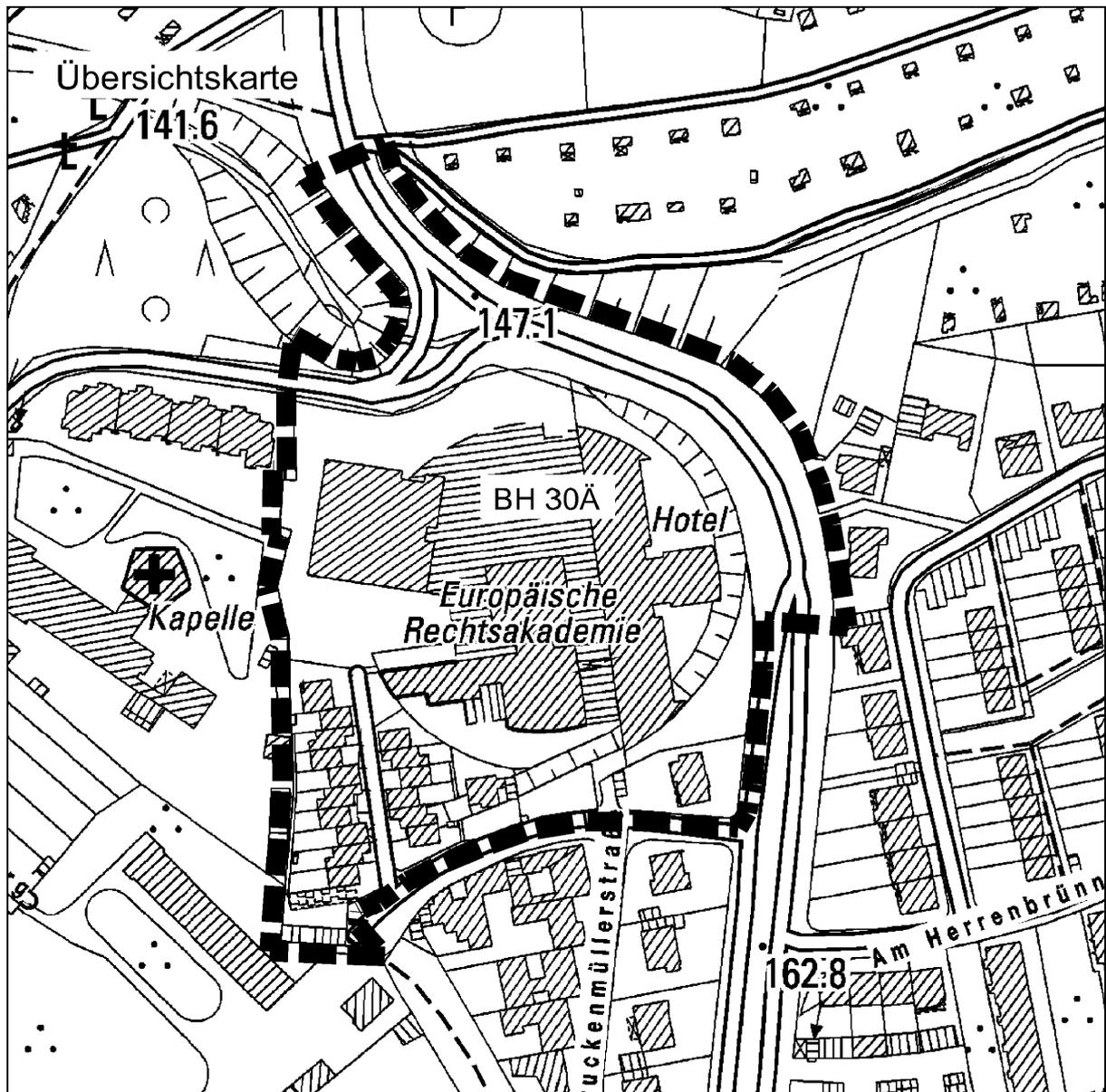


BEGRÜNDUNG

(Ergänzung der Begründung vom Dezember 1995)



1 Anlass und Ziel der Planung

Nach Aufgabe des Standortes Trier durch die Landeszentralbank beabsichtigt die Europäische Rechtsakademie, das Gebäude der Landeszentralbank (LZB) in eigener Trägerschaft zu übernehmen. Dieser Bereich ist im Ursprungsbebauungsplan als Sondergebiet – LZB festgesetzt. Im Hinblick auf diesen Widerspruch soll der Bebauungsplan BH 30 zwischen Bernhardstraße - Metzger Allee - Druckenmüllerstraße (Europäische Rechtsakademie) geändert werden.

2 Verfahren und Rechtsgrundlagen

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die Grundzüge der ursprünglichen Planung - das heißt die Festsetzung von Sondergebieten für Einrichtungen der Verwaltung - werden nicht berührt. Auch die in § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB angeführten weiteren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird hiermit nicht vorbereitet oder begründet. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) der europäischen Vogelschutzgebiete vor, da derartige Gebiete weder im näheren noch im weiteren Umfeld liegen.

Nach dem Beschluss über die Aufstellung und öffentliche Auslegung in der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2008 wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 05.01.2009 bis 05.02.2009 durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens sind keine Stellungnahmen zu der Planung abgegeben worden.

3 Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Trier Sonderbaufläche dargestellt. Die Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan sind somit gegeben.

4 Änderungen von Festsetzungen des Bebauungsplans

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Zielsetzung soll die bisherige Zweckbestimmung des Sondergebietes (SO-LZB) geändert werden in Sondergebiet „Europäische Rechtsakademie“.

Eine weitere Planänderung betrifft die Festsetzungen zum Immissionsschutz. Hierzu wurde in der Ursprungsbegründung Folgendes ausgeführt:

Störungen für die angrenzenden Wohngebiete sind aufgrund der baulichen Konzeption der Sondergebietsnutzungen nicht zu erwarten. Da Beeinträchtigungen (z. B. durch Gastronomie im SO-Hotel/Verwaltung) dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, werden zusätzlich zu den Festsetzungen über die Anordnung der Baukörper und der Zufahrtbereiche im Bebauungsplan sogenannte Zaunwerte (zulässige Lärmpegel am Gebietsrand) für zu-lässige Emissionen gegenüber den angrenzenden reinen Wohngebieten festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gem. § 11 (2) BauNVO als Festsetzung über die besondere Zweckbestimmung und Art der Nutzung. Eine derartige Festsetzung ist im Unterschied zu Gewerbe- und Industriegebieten hier möglich, da in keinem der Sondergebiete mehr als ein Betrieb vorgesehen ist.

Diese bisherigen Regelungen mit der Festsetzung von Zaunwerten für die Sondergebiete sind rechtlich problematisch und sollen entfallen; im Hinblick auf die Verträglichkeit zwischen den

Sondernutzungen und dem benachbarten Wohngebiet wird diesbezüglich auch kein Regelungsbedarf mehr gesehen.

Der Bebauungsplan beinhaltet darüber hinaus noch geringfügige Anpassungen der überbaubaren Grundstücksflächen insoweit, als verschiedene Baugrenzen und Baulinien an die realen Grenzen der Baukörper angepasst wurden. Eine weitere inhaltlich geringfügige Änderung bezieht sich auf den Wegfall von bisher festgesetzten Flächen für Leitungsrechte; hierfür besteht im Hinblick auf die bereits erfolgte dingliche Sicherung keine Erfordernis mehr.

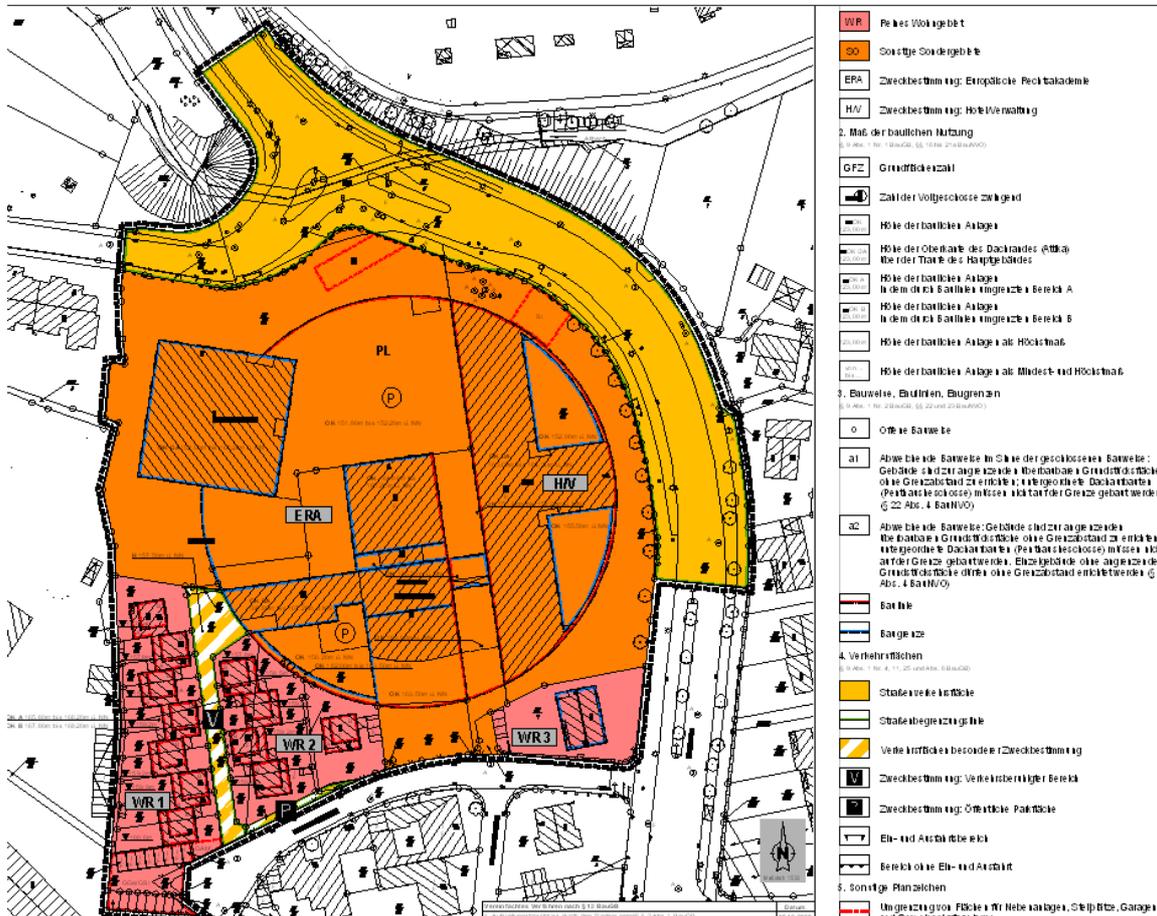


Abbildung: Grafik der Planzeichnung (Auszug)

5 Auswirkungen der Planung

Im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Änderungen können die Auswirkungen der Planung als unerheblich eingestuft werden.

Trier, den 17.05.2011

gez.

S. Kaes-Torchiani

Beigeordnete